

Keine Steuerbegünstigung für die Rufbereitschaft

Rufbereitschaft stellt arbeitsrechtlich keine Arbeitsleistung dar.

Auf Abruf bereit – das ist die berufliche Realität vieler Spitalsärzte. Und auch in anderen Branchen wird immer öfter Rufbereitschaft vereinbart, um damit die Arbeitszeit flexibler gestalten zu können. Nun hat ein Arbeitnehmer die begünstigte Besteuerung der Abgeltungszahlungen für Rufbereitschaft eingefordert – allerdings mit mäßigem Erfolg.

Ein Abgabepflichtiger ist Grenzgänger und als solcher bei einer Einrichtung in Deutschland als „Fire-Chief“ beschäftigt. Sein Tätigkeitsbereich liegt in der Brandsicherheit und Feuerbekämpfung. Laut zusätzlicher Vereinbarung zum Arbeitsvertrag ist der Abgabepflichtige zur Leistung von Rufbereitschaft verpflichtet. Demnach kann er bei Bedarf außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Rufbereitschaft herangezogen werden. Während der

Rufbereitschaft muss er jederzeit kurzfristig erreichbar sein, um auf Abruf die Arbeit unverzüglich aufnehmen zu können. Vor Antritt der Rufbereitschaft muss er der Dienststelle seinen jeweiligen Aufenthaltsort mitteilen. Die Einteilung zur Rufbereitschaft erfolgt nach einem Dienstplan. Weiters ist er verpflichtet, während der Rufbereitschaft sein eigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen und bei Abruf für die Fahrt zur Arbeitsstelle zu benutzen.

Neben dem Grundgehalt und einer Funktionszulage erhielt der Berufungswerber für die geleistete Rufbereitschaft als solche eine Grundentlohnung sowie für die grundsätzliche Verpflichtung bei Rufbereitschaft den privaten PKW zu benutzen, eine Entschädigung.

Die für den Einsatz während der Rufbereitschaft gezahlten Zuschläge sind in den monatlichen Lohnabrechnungen gesondert als Mehrar-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

beits-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge ausgewiesen.

Rufbereitschaft versus Arbeitsbereitschaft

Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Dienstnehmer sich verpflichtet, außerhalb der Normalarbeitszeit erreichbar zu sein, um über Aufforderung unverzüglich die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft zählt nicht als Arbeitszeit. Erst wenn die

Arbeit tatsächlich anfällt, wird die verwendete Freizeit zur Arbeitszeit.

Von der Rufbereitschaft zu unterscheiden ist die Arbeitsbereitschaft, bei der sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort zu dessen jederzeitiger Verfügung zu halten hat.

Keine Steuerbegünstigung für Rufbereitschaft

Kürzlich stellte der Unabhängige Finanzsenat Innsbruck klar, eine Steuerbegünstigung von Zulagen – in diesem Fall Erschwerniszulagen – setzt voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, die überwiegend unter Umständen erfolgen, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen. Das „Erreichbarsein“ im Rahmen der Rufbereitschaft stellt jedoch keine tatsächliche Arbeitsleistung

dar; es handelt sich arbeitsrechtlich nicht um eine Arbeitsleistung, sondern um eine Leistung anderer Art. Daher sind Rufbereitschaftsent-schädigungen auch keine Erschwerniszulagen, die Lohnsteuerbegünstigt ausbezahlt werden könnten.

Fazit: Auch wenn Sie keinen Steuerbonus für die Zeiten der Rufbereitschaft erhalten – es lohnt sich in jedem Fall, die Arbeitszeiten, die Sie erbringen wenn Sie aus einer Rufbereitschaft zum Dienst gerufen werden genau zu erfassen. Denn diese können unter Umständen als Überstunden oder Nachtarbeitszeiten gelten – und sichern Ihnen aus diesem Grund einen Steuerbonus. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*